

Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz
von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende

Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz
von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten

beschlossen:

§ 1

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 EUR. Daneben wird ein pauschaliertes Sitzungsgeld inkl. Fahrkosten i. H. v. 20,00 EUR monatlich für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses, an Fraktionssitzungen und an sonstigen Sitzungen und Besprechungen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses gewährt. Beigeordnete erhalten darüber hinaus ein zusätzliches pauschaliertes Sitzungsgeld gem. Satz 2 i. H. v. 20,00 EUR.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung für notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c Kindertagesstättengesetz) in Höhe von höchstens 16,00 EUR je Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld von 62,00 EUR. Die übrigen nicht dem Rat angehörigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 26,00 EUR und eine Fahrkostenerstattung gemäß § 7.

§ 2

(1) Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen erhalten folgende höhere monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) die stellv. Bürgermeisterin/der stellv. Bürgermeister 225,00 EUR
(das 2,5-fache der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 S. 1)

- b) die Beigeordneten 180,00 EUR
(das 2-fache der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 S. 1)

- c) die Fraktionsvorsitzenden 180,00 EUR
bis zu einer Fraktionsstärke von 5 Ratsmitgliedern
(das 2-fache der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 S. 1)

- d) die Fraktionsvorsitzenden 225,00 EUR
ab einer Fraktionsstärke von 6 Ratsmitgliedern
(das 2,5-fache der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 S. 1)

- e) die Vorsitzende/der Vorsitzende der Vertretung 135,00 EUR
(das 1,5-fache der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 S. 1)

(2) Die weiteren Mitglieder gemäß § 74 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die von der Stadt Bad Gandersheim bestellte ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

(4) Der/die von der Stadt Bad Gandersheim bestellte ehrenamtlich tätige Beauftragte für ein barrierefreies Bad Gandersheim erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 EUR.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. In der Gewährung des pauschalierten Sitzungsgeldes ist die Erstattung von Fahrkosten enthalten.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 8,00 EUR. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag Verdienstaufschlag für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und sonstigen Sitzungen und Besprechungen, wenn sie auf Beschluss des Rates und des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, in nachgewiesener Höhe bis zu 21,00 EUR je Stunde, höchstens bis 164,00 EUR je Sitzungstag, erstattet. Verdienstaufschlag wird nur für Zeiten zwischen 8.00 und 18.00 Uhr an Werktagen gewährt. Diese Zeiten gelten nicht für besondere Berufsgruppen (wie z. B. Schichtarbeiter), deren Arbeitszeit üblicherweise außerhalb der vorgegen. regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegt.
- (2) Anstelle der Erstattung des Verdienstaufschlages nach Abs. 1 werden dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung hin das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bis zu dem festgesetzten Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet.

- (3) Selbständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag für die Zeit eines Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 1 und 2.

§ 7

- (1) Fahrkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenschädigung von 0,30 EUR gewährt.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den für Ehrenbeamte maßgebenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte der Stadt Bad Gandersheim eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird zum 01.01. eines jeden Jahres den Einwohnerzahlen (Haupt- und Nebenwohnsitz) in der jeweiligen Ortschaft angepasst. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Ortschaften bis 250 Einwohnern 70,00 EUR, bei Ortschaften von 251 bis 500 Einwohnern 110,00 EUR und bei Ortschaften mit mehr als 500 Einwohnern 190,00 EUR.
- (2) Die §§ 8 und 10 der Satzung gelten sinngemäß.

§ 10

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

- (2) Nimmt eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr oder ein Ehrenbeamter seine Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung und das pauschalierte Sitzungsgeld nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Ratsfrau bzw. eines Ratsherrn gemäß § 2 oder eines Ehrenbeamten die Aufwandsentschädigung der bzw. des Vertretenen.
- (3) Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerin bzw. des Empfängers.

§ 12

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten vom 14.12.2006 und die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 08.11.2011

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 11.11.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 47 veröffentlicht worden.